

Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Ellefeld

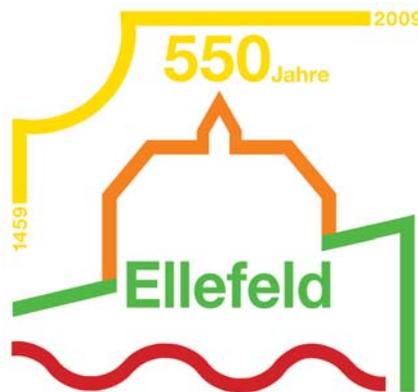


Jahrgang 2009

Mittwoch, den 20. Mai 2009

Nummer 6

**550 Jahre
Ellefeld**



**Historische
Postkarten**

Festwoche vom 04. - 11. Oktober 2009



Historische Postkarte

Die Postkarte aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg zeigt die Einmündung der Lindenstraße in die Falkensteiner Straße (heute: Str. des Friedens). Im Bild links steht das von Bäckermeister Reinhard Luderer 1908 errichtete Wohnhaus, natürlich mit Bäckerei und Ladengeschäft (bis 1938). Es folgten dann die Bäcker Paul Schmidt, einst Geselle bei Luderer (bis 1944), und Helmut Thoß (bis 1956). Nach dieser Zeit ist dort die HO Elektro/Haushaltwaren eingezogen. An den Namen „Lindner’s Marianne“ (Leiterin dieser Einrichtung) können sich bestimmt noch viele, vor allem ältere Ellefelder, noch gut erinnern.

Nach der Wende (1991 - 1995) wurde der Laden zu einer Drogerie umgebaut. Danach hat ein Möbelspezialgeschäft seine Pforten geöffnet. Seit 2004 hat sich nunmehr ein Kosmetik-Salon niedergelassen.

Im Hintergrund steht der Gasthof „Reichsadler“, der zu dieser Zeit auch bereits eine Kegelbahn angebaut hatte.

Am rechten Bildrand ist ein Teil eines von 3 älteren Häusern zu sehen, die im Rahmen des späteren Marktplatzbaues und der dazugehörigen Göltzschüberbrückung 1928/29 abgerissen werden musste. (Ri)

Aus dem Rathaus wird berichtet

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ellefeld

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ellefeld

1. Am Sonntag, dem **07. Juni 2009**, finden in der Bundesrepublik Deutschland

- die **Wahl zum Europäischen Parlament** und gleichzeitig - in denselben Wahlräumen
- die **Gemeinderatswahl**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. d. Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes
I	links der Göltzsch	Otto-Schüler-Schule, Schulstr. 8, Zimmer 10
II	rechts der Göltzsch	Otto-Schüler-Schule, Schulstr. 8, Zimmer 11

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **17. Mai 2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Beide Wahlräume sind für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen **Personalausweis - Unionsbürger** einen gültigen **Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von weißer Farbe, die für die **Gemeinderatswahl** von gelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament: Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. 1. Bei der Gemeinderatswahl:

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Findet **Verhältnisswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH. Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Internet: www.ellefeld.de, E-Mail: gemeinde-ellefeld@ellefeld.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Horst Teichmann und Peter Geiger. Erscheinungsfolge: monatlich. Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld

Wer einen **Wahlschein** hat, kann

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes seiner Gemeinde oder
- b) durch Briefwahl wählen.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

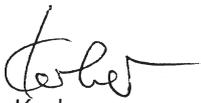
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ellefeld, 19. Mai 2009



Kerber
Bürgermeister

Gemeinde Ellefeld

Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld (Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen -

SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse, die auch an Grundschulen eingerichtet und betrieben werden können.
- (5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach den Absätzen 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Altersgemischte Gruppen können gebildet werden.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet - in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung - die Gemeinde Ellefeld als Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein.
- (3) Für den Zeitraum der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird mit den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet Festlegungen für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld.

§ 3 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat schriftlich mittels Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist der Leiterin der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu übermitteln.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich mittels Abmeldeformular in der Kindertageseinrichtung. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende.

§ 4 Ausschluss, Untersagung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung

- (1) Von Amts wegen können Kinder von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellefeld ausgeschlossen werden.
- (2) Dieser Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für einen Monat nicht bezahlt wurde,
 - gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages/Gebührenfestsetzung

(1) Die Gemeinde Ellefeld erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld entsprechend des Gebührenverzeichnis dieser Satzung.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus dem im Sächsischen Kindertagesstättengesetz festgesetzten prozentualen Anteil an den durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz für Krippen-, Kindergarten- oder Hortbereich.

Der Krippenbeitrag wird festgesetzt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintreten des beitragsfreien Schulvorbereitungsjahres i. S. v. § 15 SächsKitaG wird der Kindergartenbeitrag zugrunde gelegt.

Das Schulvorbereitungsjahr beginnt am 1. August vor Eintreten der Schulpflicht und endet am 31. Juli des Folgejahres. Im Falle einer Anmeldung gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG sowie eines Antrages auf vorzeitige Einschulung nach § 27 Abs. 2 SchulG wird die Beitragsfreiheit auf maximal 12 Monate begrenzt.

Der Hortbeitrag gilt für schulpflichtige Kinder im Grundschulbereich.

Diese Gebührenfestsetzung gilt auch dann, wenn Kinder in altersgemischte Gruppen aufgenommen sind.

(3) Elternbeiträge werden ermäßigt,

- wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen (Geschwisterermäßigung),
- wenn das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt.

Die Höhe der jeweiligen Ermäßigungen entsprechen den Festlegungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und sind im Gebührenverzeichnis berücksichtigt.

(4) Zur Anwendung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, dem Alter nach fortlaufend gezählt.

(5) Als alleinerziehend im Sinne von § 5 Abs. 3, 2. Anstrich dieser Satzung gilt nicht, wer in Lebensgemeinschaft lebt. Lebensgemeinschaft gilt als eheähnliche Gemeinschaft und erfüllt somit nicht die Bedingungen für alleinerziehende Mütter und Väter.

(6) Gleichzeitig können die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zwischen verschiedenen Betreuungszeiten wählen. Die gewählten Betreuungszeiten sind für einen gesamten Monatszeitraum beizubehalten.

Die Änderung der Betreuungszeiten ist ebenfalls schriftlich im Voraus bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung die Gemeinde Ellefeld als Träger der Einrichtung.

(7) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Alter des Kindes zu Beginn eines Kalendermonats.

(8) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlenden Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses ermittelt.

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

(9) Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Erziehungsberechtigten die erforderlichen Feststellungen.

(10) Die im SächsKitaG geregelte gesetzliche Betreuungszeit

und somit auch die Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung pädagogischer Fachkräfte beträgt

- bei Kindern bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe und Kindergarten) täglich bis zu 9 Stunden
- bei Hortkindern bis zu 6 Stunden.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes über diese Betreuungszeit hinaus, kann der Träger insoweit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben.

Auch diejenigen Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

Schuldner des Elternbeitrages für die Betreuung des nach §§ 1 und 2 dieser Satzung aufgenommenen Kindes sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung.

Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Erlöschen der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der form- und fristgerechten Abmeldung bzw. mit Eintritt in das beitragsfreie Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG sowie mit der sofortigen Kündigung des Betreuungsvertrages von Amts wegen.

(3) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist und Zahlungspflicht besteht. § 15 Abs. 3 SächsKitaG bleibt unberührt.

Krankheit und Urlaub des Kindes entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 8 Ausnahmeregelungen

(1) In Ausnahmefällen kann von der Pflicht zur Zahlung des vollständigen Monatsbeitrages nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Diese Verfahrensweise kommt insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:

- bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe oder den Kindergarten,
- bei Neuaufnahme eines Kindes in den Hort am Schuljahresbeginn,
- bei Wechsel eines Kindes in eine andere Einrichtung.

In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage des jeweiligen Monats auf der Grundlage des gemäß Gebührenverzeichnis anzuwendenden Elternbeitrages.

(3) In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen werden (Gastkinder), kann ebenfalls eine Betreuungsgebühr nach Tagessätzen des ungekürzten Elternbeitrages bestimmt werden. Gastplätze können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung entsprechende Aufnahmemöglichkeiten bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

Über die Aufnahme als Gastkind entscheidet in jedem Falle die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung.

(4) Auf begründeten, schriftlichen Antrag der Erziehungsbe-

rechtigten (z. Bsp. bei längerer Kur oder Krankheit des Kindes) kann eine ganze oder teilweise Befreiung vom monatlichen Elternbeitrag ebenfalls durch Entscheidung des Trägers genehmigt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Dauer der Krankheit bzw. Kur ist dafür zwingend erforderlich.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der für den Betreuungsbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (Familienstand, Wegfall der Geschwisterermäßigung usw.) der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen bzw. entsprechende Nachweise zu führen.

Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen aufgrund von Versäumnissen der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 10 Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag, entsprechend des Gebührenverzeichnisses bzw. Gebührenbescheides, wird jeweils am 05. des Monats fällig, für den Zahlungspflicht besteht.

Die Zahlung über Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag ist grundsätzlich möglich.

§ 11 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt und sind jeweils in der Hausordnung verankert.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (s. g. Brückentagen), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 5 Tage im Jahr betragen soll,
- zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung in jedem Fall geschlossen.

Bei begründetem dringenden Bedarf ist die Betreuung von Kindern auch in den vorgenannten Fällen zu gewährleisten. Für den Zeitraum der Schließung der Einrichtung nach Abs. (2) entfällt die Zahlungspflicht nicht.

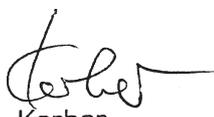
Über entsprechende Ausnahmeregelungen entscheidet jeweils der Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und zur Festlegung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ellefeld vom 18.12.1996 außer Kraft.

Ellefeld, den 23.04.2009


 Kerber
 Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellefeld vom 23.04.2009

Kinderkrippe	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	132,73 €	119,44 €
	2. Kind	79,83 €	66,37 €
	3. Kind	26,54 €	13,27 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	88,50 €	79,66 €
	2. Kind	53,10 €	44,25 €
	3. Kind	17,69 €	8,85 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	66,37 €	59,72 €
	2. Kind	39,83 €	33,19 €
	3. Kind	13,27 €	6,64 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	82,96 €	74,65 €
	2. Kind	49,77 €	41,48 €
	3. Kind	16,59 €	8,30 €
	4. Kind		

6,0 Std.	1. Kind	55,32 €	49,80 €
	2. Kind	33,18 €	27,66 €
	3. Kind	11,07 €	5,53 €
	4. Kind		
4,5 Std.	1. Kind	41,49 €	37,32 €
	2. Kind	24,90 €	20,75 €
	3. Kind	8,31 €	4,15 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Hort	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
6,0 Std.	1. Kind	44,74 €	40,26 €
	2. Kind	26,84 €	22,37 €
	3. Kind	8,95 €	4,47 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
5,0 Std.	1. Kind	39,88 €	35,89 €
	2. Kind	23,93 €	19,94 €
	3. Kind	7,98 €	3,99 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Ellefeld begrüßt neuen Erdenbürger



Chris René Heinrich, geb. am 25.04.2009, wohnhaft Bahnhofstr. 13.

Die Gemeindeverwaltung übermittelt die herzlichsten Glückwünsche.

Finale bei Bauarbeiten in Kindergarten und Schule: Fluchttreppe, Horträume und Aula-Bühne sind neu

Im Kindergarten und in der Grundschule wurden in Regie der Gemeinde wichtige Bauprojekte abgeschlossen. Mit Gesamtkosten von rund 50.000 Euro sowie Unterstützung von Fördermitteln wurden in der Schulaula eine mobile Bühnenanlage und eine Garderobe eingebaut. Dazu hat man ein benachbartes, leer stehendes Klassenzimmer genutzt.

„Mit dem Umbau wurde auch auf Platzprobleme in der Aula reagiert, die meist bei Schulanfangsfeiern auftraten“, erläutert Bärbel Schädlich vom Bauamt. Damit wurde quasi ein ehemaliger Zustand im Schulgebäude wieder hergestellt: Einige Ellefelder werden sich vielleicht noch an die ehemalige Bühne erinnern, die früher zu DDR-Zeiten für Filmvorführungen und Theaterstücke genutzt worden war. Mit dem Anbau des Sanitärkomplexes an der Schule wurde die Bühne wahrscheinlich geschlossen.

Die neue Bühne soll künftig von Hort und Grundschule genutzt werden. Dazu hat man auch neue Technik angeschafft. Über der Bühne wurde ein Spruch des Ellefelder Heimatdichters Otto Schüler angebracht: „Geht mit offenen Augen durch das Leben und am Leid der andern nicht vorbei! Jeder soll zur Tat der Liebe streben, dann erst ist er Mensch und wirklich frei!“

Außerdem wurden in der Schule zusätzliche Horträume ausgebaut, da die Kindergartenkinder in das bisher genutzte Hortgebäude an der Lindenstraße umgezogen sind. Dank der Befürwortung des Gemeinderates wurden eigene Haushaltsmittel für den Umbau zur Verfügung gestellt. Die Baumaßnahme mit Kosten von rund 120.000 Euro wurde ohne Fördermittel realisiert.

„Bei der Gestaltung der Hortzimmer wurden die Hortnerinnen Frau Seifert und Frau Liszt mit einbezogen“, erklärt Bärbel Schädlich. „Den Erzieherinnen gilt unser Dank für die

geleistete Arbeit trotz beengter und durch die Bauarbeiten behinderter Verhältnisse im Hortbereich.“

Auch zwei weitere Treppenelemente sowie eine Brandmeldeanlage wurden in der Schule eingebaut. Nach Umzug der Hortkinder in die neuen Räume steht der Speiseraum wieder für die Schulspeisung zur Verfügung.

Auch im Kindergarten gibt es bauliche Veränderungen: Statt der geplanten und vom Landratsamt nicht genehmigten Rettungsrutsche wurde von der Ellefelder Schlosserei Sachada eine Fluchttreppe angebaut.

In diesem Zusammenhang wurde im Hortgebäude, das jetzt ausschließlich von Kindergartenkindern genutzt wird, eine Brandmeldeanlage installiert, so dass bei einem eventuellen Brandausbruch alle Gruppen sowie die Mieter des mehrgeschossigen Gebäudes gewarnt werden.

Die Erzieherin Frau Apfelstädt und ihre Kindergruppe haben die Treppe übrigens schon ausprobiert. „Die Gemeinde hofft, dass der Ernstfall möglichst nie eintritt. Wenn doch, sind wir froh, dass die Treppe jetzt vorhanden ist“, so Bärbel Schädlich. Premiere hat in der Kindereinrichtung auch eine zweite Krippengruppe, die momentan aus acht Kindern besteht und mit einem Kostenaufwand von rund 20.000 Euro eingerichtet wurde.

Zur Ausstattung gehören Sitzmöglichkeiten und andere Gegenstände sowie ein Kinderwagen für sechs Kleinkinder. Derzeit werde laut Gemeindeverwaltung ein neuer Kinderspielplatz im Ellefelder Park geplant.

Anregungen und Hinweise dazu können an das Bauamt weitergereicht werden. (jhüb)





Fotos: Tröger/Schädlich.

Aus dem Vereinsleben

Frühlingskonzert in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Am 25. April lud unser „Gemischter Chor“ Ellefeld zum Frühlingskonzert in die Landeskirchliche Gemeinschaft ein. Unter Federführung der Vereinsvorsitzenden Renate Roth gelang es uns, mit unserer Liedfolge die Besucher auf den Frühling einzustimmen. Besonders erwähnen möchten wir die unermüdliche Arbeit unserer Chorleiterin Maria Uhl-

mann, die uns sehr gut auf diese Veranstaltung vorbereitete. Danke, Maria! Thomas Knoll unterstützte uns musikalisch. Kinder unserer Gemeinde bereicherten das Programm mit ihren Darbietungen. Auch 6 Männer der Landeskirchlichen Gemeinschaft, ausgestattet mit Zylindern und weißen Handschuhen, sorgten in der gut besuchten Veranstaltung für eine lockere Atmosphäre.

Im nächsten Jahr soll der „Ellefelder Frühling“ zum 3. Mal auf diese Weise eingeläutet werden. Vielleicht reichen dann die Platzkapazitäten nicht mehr aus. Zu hoffen wäre das.

Abschließend noch eine Anmerkung in eigener Sache: Unser Chor braucht Männerunterstützung. Wenn "Mann" sich angesprochen fühlt, singen kann und auch gerne singt, dann komm doch dienstags 19.30 Uhr in das Vereinszimmer der Turnhalle Ellefeld. Trau Dich doch - wir würden uns freuen.

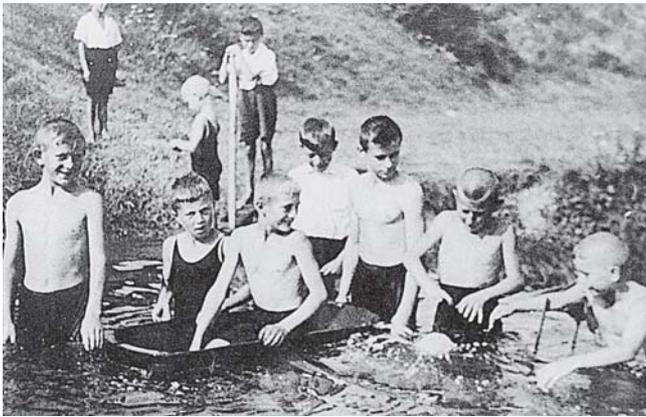
Der „Gemischte Chor“ Ellefeld
Karin Jakob



Fotos: Kerber

Jubiläen und Erinnerungen

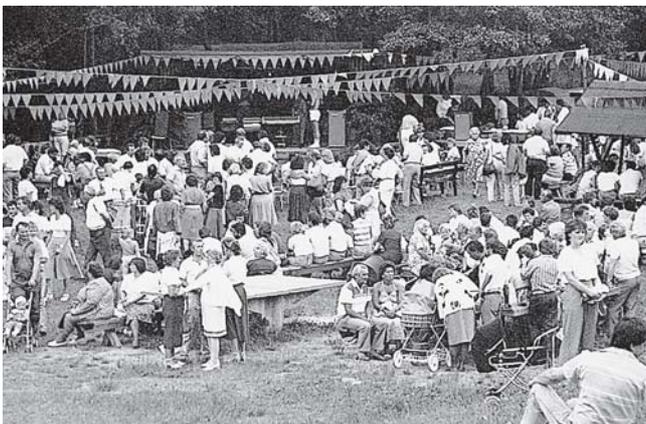
Jubiläen sind geeignet, sich an Vergangenes zu erinnern und dies vor dem Vergessen zu bewahren. Blättert man in unserer Ortsgeschichte, so wird man daran erinnert, dass vor 50 Jahren das Ellefelder Bad fertig gestellt worden ist. Es waren damals Jahre des Aufbruchs. Zwar staatlich gesteuert durch das „Nationale Aufbau-Werk“, aber mit Begeisterung und Enthusiasmus von der Bevölkerung getragen. Viele Parkanlagen, Spielplätze, Sportplätze und kulturelle Einrichtungen verdanken ihre Existenz dieser Massenbewegung. Oft ohne ausreichende Technik, mit körperlichem Einsatz, ohne nach zeitlichem und materiellem Aufwand, nach Entlohnung zu fragen, waren die Menschen dabei und schufen Beachtliches.



Ellefelder Jungs im Bood-Tümpfel in den dreißiger Jahren.



Ellefelder Bürger beim Bad-Bau (1958).



Jubel und Trubel beim Badefest 1989.

Der Platz für das Bad war einzigartig. Es gab durch Abzweigung von Göltzschwasser eine Wasserversorgung und -erneuerung, die Talau und der linksseitige Wiesenhang eigneten sich ideal als Umgebung. Bereits in den dreißiger Jahren war hier eine Badegelegenheit, der so genannte „Bood-Tümpfel“, entstanden, der von der Jugend gerne angenommen worden war. Am 4. April 1954 machte der Ellefelder Gemeinderat den Vorschlag zum Bau eines Schwimmbades, 1957 ist zunächst der Bade-Tümpel vergrößert worden und am 13. April 1958 erfolgte der offizielle erste Spatenstich zum Bau des Ellefelder Bades. Am 4. Oktober 1960 waren die ersten Umkleidekabinen fertig, denen im September 1972 neue Kabinen folgten. Im Juni 1979 entstand eine Frei-Kegelbahn. Das Bad war im Sommer beliebter Treffpunkt und Anziehungspunkt für Badefreunde aus nah und fern. Höhepunkte waren die stets gut besuchten Badefeste: Am 25. Juni 1971 ist das erste veranstaltet worden, im Juli 1992 das zwanzigste und letzte. Gemeinde und Badefest-Komitee sorgten in all den Jahren für ansprechende Programme mit Konzerten, Modeschauen, gastronomischer Versorgung, die Besucherzahlen waren enorm. Die Wende hat auch hier manches verändert, leider nicht zum Positiven. Finanzielle Probleme, strenge hygienische Vorschriften und letztlich ungeklärte Eigentumsverhältnisse führten dazu, dass am 5. Juli 1995 das Waldbad Hohofen gesperrt werden musste. Seither dämmert das einst mit so viel Aufwand und Enthusiasmus geschaffene Kleinod vor sich hin.- 25 Jahre zuvor, im Jahre 1934, nahm die Idee einer Parkanlage konkrete Formen an. Vor nunmehr 75 Jahren, am 2. Juni 1934, stellte die Gemeinde Ellefeld an die Amtshauptmannschaft Auerbach den Antrag, zusammen mit dem Ausbau der Lindenstraße auf dem Flurstück 2d, der ehemaligen Ochsenwiese, eine Grünanlage herzurichten. Diese Gemeinde-Gemarkung war übrigens um 1900 für anderes vorgesehen. Die Göltzsch floss seinerzeit noch in einem linken Bogen am Felsen entlang. Im Auftrag der Ellefelder Gemeindeverwaltung plante ein Dresdener Architekten-Büro zwischen Göltzsch und Staatsstraße die Errichtung einer Kläranlage. Eine zwei Meter tief liegende Leitung von 60 cm Durchmesser sollte das Ellefelder Abwasser in vier Filterbrunnen leiten, mit Regenüberlauf und Sandfang ausgestattet. Das gefilterte Abwasser sollte dann unterhalb, kurz vor der Ortsgrenze zu Mühlgrün, in die Göltzsch eingeleitet werden.



Postkarte „Parkanlagen in den dreißiger Jahren“.

Es kam anders, und die Ellefelder mussten noch lange auf eine Kläranlage warten. Statt dessen kam nach der Verlegung des Göltzschbettes an die Straße die Idee der Parkanlage. Auf dem entsprechenden Fluchtlinienplan ist eine „später geplante

Denkmalsanlage“ eingetragen. Im damaligen Zeitgeist sollte auf einem von Erde aufgeschütteten Hügel ein Denkmal aufgestellt werden, die Höhe sollte links und rechts von einer Treppe flankiert sein. Das Podest wurde 1935 aufgeschüttet, glücklicherweise blieb es dabei. Die zwischen diesem Hügel und der Göltzsch angelegte Grünanlage entstand, dazu auch der Teich und die Wege, 1937 war der Park fertig. Im Plan bereits enthalten, entstand 1935 eine Fußgängerbrücke von der Staatsstraße über die Göltzsch. Die Konstruktion aus einer Betonplatte auf zwei T-Trägern erschien dem Straßen- und Wasserbauamt Plauen nicht ausreichend stabil. Erst nachdem Gemeinde-Baumeister Wolf am 2. September 1935 eine Probelastung vornahm, gab man die Brücke für den Fußgängerverkehr frei.

Damit war ein Ende der Göltzsch-Regulierung gegeben, die 1925 im oberen Ortsbereich begann und in deren Zusammenhang Ellefeld auch einen Marktplatz erhalten hatte. Die Ausgestaltung dieses Platzes erfolgte nach Brückenbau und Bachregulierung und fand 1929, vor achtzig Jahren, ihren Abschluss. Somit erhielt unser Dorf sein Gesicht, das uns heute noch erfreut. Welches Dorf kann schon einen „Marktplatz“ aufweisen!



Blick in Richtung Lindenstraße, links das Seifertsche Haus, rechts die zusammengebauten Häuschen von Eckstein (oben) und Wied (unten).

Dem Markt mussten allerdings drei Wohngebäude im Terrain zwischen Staatsstraße, „Reichsadler“ und Grundstück Oswald Kellner weichen, 1928 erfolgte deren Abriss. Gegenüber Kellners Grundstück stand das Seifertsche Haus und genau auf dem geplanten Platz, am linken Bachufer, standen die Häuser von Franz Heinrich Eckstein und von Johann Wied. Die ursprünglich hier gestandenen hohe Bäume wurden mit

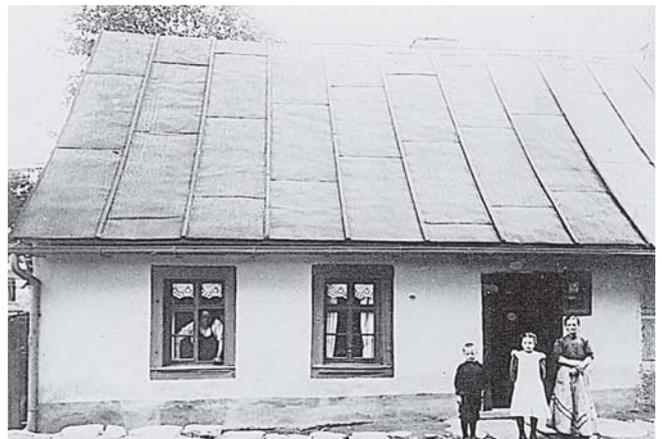
der Planierung ebenfalls weitgehend beseitigt und durch Linden rund um den Platz ersetzt, die sich gut entwickelten. Mitten auf dem Platz wurde zur Beleuchtung ein vierarmiger Kandelaber aufgestellt. Am 27. Juni 1930 fand hier der erste Wochenmarkt statt, und am 1. Juli 1932 erließ die Gemeindeverwaltung eine Marktordnung. Der Markt hieß dann Hindenburg-Platz, ab 1945 Karl-Marx-Platz und seit 1991 ist er wieder der Markt. Nach der Wende erhielt unser Markt eine ansprechende Gestaltung und ist damit Blickfang für Einwohner und Besucher.



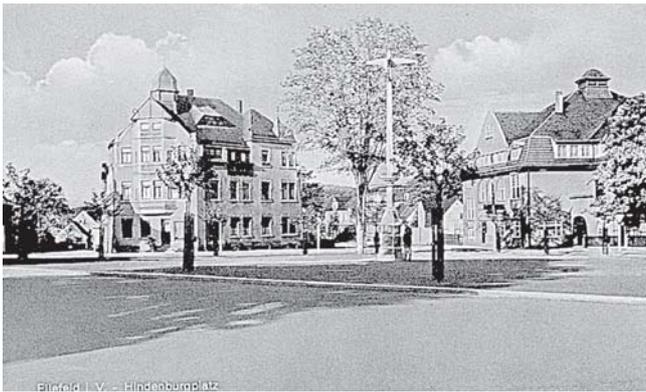
Das Seifert'sche Haus mit dem hübschen Umgebende-Teil.



Das Eckstein'sche Haus.



Das Wied'sche Haus.



Postkarte „Markt (Hindenburgplatz) in den dreißiger Jahren“.
(Abbildungen: Archiv Heimatfreunde)

Horst Teichmann

Jubilare

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren unserer Gemeinde

Monate Mai/Juni/Juli 2009



25.05.1928	Frau Gisela Günthel	zum 81. Geb.
27.05.1932	Herrn Rudolf Kober	zum 77. Geb.
27.05.1939	Herrn Dieter Leicht	zum 70. Geb.
28.05.1939	Herrn Manfred Christophori	zum 70. Geb.
28.05.1934	Frau Marlene Leucht	zum 75. Geb.
29.05.1935	Herrn Dieter Riedel	zum 74. Geb.
30.05.1939	Frau Erika Vetter	zum 70. Geb.
31.05.1935	Frau Hilda Müller	zum 74. Geb.
31.05.1928	Frau Gertraude Vogel	zum 81. Geb.
02.06.1939	Frau Gisela Hartmann	zum 70. Geb.
02.06.1926	Frau Anneliese Rammmler	zum 83. Geb.
02.06.1939	Frau Margitta Thoß	zum 70. Geb.
02.06.1938	Herrn Friedhelm Weiß	zum 71. Geb.
03.06.1928	Herrn Marian Deresch	zum 81. Geb.
04.06.1921	Frau Gertrud Kühn	zum 88. Geb.
05.06.1934	Frau Marianne Bretschneider	zum 75. Geb.
05.06.1933	Herrn Josef Friedrich	zum 76. Geb.
05.06.1938	Frau Christine Wohlfahrth	zum 71. Geb.
06.06.1938	Herrn Klaus Möckel	zum 71. Geb.
06.06.1928	Frau Annelise Neugebauer	zum 81. Geb.
07.06.1929	Herrn Heinz Dittrich	zum 80. Geb.
07.06.1939	Frau Regina Pippig	zum 70. Geb.
07.06.1921	Frau Johanna Schneider	zum 88. Geb.
08.06.1924	Herrn Kurt Casper	zum 85. Geb.
09.06.1932	Herrn Günter Leucht	zum 77. Geb.
09.06.1935	Herrn Walter Martin	zum 74. Geb.
11.06.1921	Frau Johanna Dressel	zum 88. Geb.
11.06.1936	Frau Sigrid Vanselow	zum 73. Geb.
12.06.1925	Frau Magda Wolf	zum 84. Geb.
14.06.1930	Frau Gisela Bilinski	zum 79. Geb.
14.06.1920	Frau Elfriede Huster	zum 89. Geb.
14.06.1935	Frau Erika Paul	zum 74. Geb.
15.06.1934	Frau Ingeburg Hallek	zum 75. Geb.

17.06.1933	Herrn Lothar Bucka	zum 76. Geb.
17.06.1934	Frau Helga Weidlich	zum 75. Geb.
18.06.1932	Frau Ruth Trommer	zum 77. Geb.
19.06.1939	Herrn Herbert Pesch	zum 70. Geb.
21.06.1931	Frau Christine Bley	zum 78. Geb.
21.06.1939	Herrn Lothar Stüber	zum 70. Geb.
22.06.1938	Herrn Rolf Beutmann	zum 71. Geb.
22.06.1934	Frau Edith Möckel	zum 75. Geb.
22.06.1939	Frau Maritta Winkelmann	zum 70. Geb.
26.06.1922	Frau Marianne Becher	zum 87. Geb.
27.06.1937	Herrn Klaus-Dieter Dorsch	zum 72. Geb.
28.06.1929	Frau Margot Schädlich	zum 80. Geb.
28.06.1938	Herrn Dietmar Strauß	zum 71. Geb.
29.06.1938	Frau Elsa Möckel	zum 71. Geb.
29.06.1928	Frau Lisa Mühlmann	zum 81. Geb.
29.06.1929	Herrn Werner Reiher	zum 80. Geb.
29.06.1934	Herrn Achim Schmutzler	zum 75. Geb.
29.06.1935	Herrn Lothar Seidel	zum 74. Geb.
30.06.1935	Frau Hanna Reiher	zum 74. Geb.
30.06.1929	Frau Magdalena Scholz	zum 80. Geb.
01.07.1939	Frau Jutta Riedel	zum 70. Geb.
02.07.1939	Herrn Roland Nahrendorf	zum 70. Geb.
02.07.1926	Frau Erna Rammmler	zum 83. Geb.
02.07.1932	Frau Erika Rüdiger	zum 77. Geb.
02.07.1933	Frau Christa Schramm	zum 76. Geb.
03.07.1935	Herrn Peter Marienthal	zum 74. Geb.
04.07.1928	Herrn Walter Vogel	zum 81. Geb.
05.07.1924	Frau Marianne Luderer	zum 85. Geb.
05.07.1925	Frau Luzia Pech	zum 84. Geb.
06.07.1939	Herrn Helmut Kunz	zum 70. Geb.
07.07.1939	Frau Rosemarie Günther	zum 70. Geb.
08.07.1933	Frau Renate Mehnert	zum 76. Geb.
08.07.1938	Herrn Karl-Heinz Spindler	zum 71. Geb.
10.07.1934	Frau Käthe Gottschald	zum 75. Geb.
10.07.1935	Herrn Egon Meichsner	zum 74. Geb.
11.07.1931	Frau Margit Kloß	zum 78. Geb.

Kirchliche Nachrichten

Wort für den Monat Juni

Petrus sagte: Nun erfahre ich in Wahrheit, dass Gott die Person nicht ansieht; sondern in jedem Volk, wer ihn fürchtet und recht tut, der ist ihm angenehm.

Petrus wird, von Polizeischutz eskortiert, in das Haus eines römischen Offiziers befohlen. Da erlebt er etwas, was es aus seiner bisherigen Erfahrung nicht geben kann. Der Mann ist tief religiös. Er betet zu Gott, den er nicht kennt. Wahrscheinlich ist das feste Gewohnheit bei ihm, denn er kann die Uhrzeit angeben, wann er Antwort auf sein Gebet bekommen hat. Ihm wird eine Adresse in einer anderen Stadt gesagt, an die er sich wenden kann zur Befriedigung seines unbestimmten Sehens. Jetzt betritt Petrus auf Anordnung Gottes und eines römischen Offiziers dessen Haus. Von sich aus wäre ihm das nie passiert. Der Gott, an den er glaubt, ist nur für die Juden da. Das beweist die Geschichte seines Volkes über Jahrtausende. Im Kopf und im Herzen eines Juden sind Grenzen, auch bei Petrus bisher. Jetzt hat er diese Grenzen überschritten. Ganz wohl mag ihm dabei nicht gewesen sein.

Aber von dieser erkannten Wahrheit kann er nicht mehr zurück: Gott ist kein Gott eines Volkes, einer Rasse, etwa nur

der Weißen. Er bevorzugt nicht das Bürgertum oder die Arbeiterklasse. Die gab es damals noch nicht, doch könnten sie heute an die Stelle damaliger Gegensätze treten. Doch lebt jeder von uns mit vorgegebenen Grenzen und Vorurteilen durch Geburt in ein bestimmtes soziales Milieu. Wer in einem katholischen Land geboren ist, der ist eben katholisch. Und er fühlt und denkt in den Kategorien seines Lebensumfeldes. Viele Zeitgenossen sind in einem atheistisch geprägten Staat aufgewachsen oder auch in einem solchen Elternhaus. Das schafft Grenzen, die oft ein Leben lang nicht durchbrochen werden, weil jede Grenzüberschreitung eine Verunsicherung auslöst. Sollte der bisherige Lebensabschnitt verkehrt gelebt sein? Bin ich einer Teilwahrheit aufgesessen oder einer ein-suggestierten Lüge, einer Ideologie? Auch fromme und nachdenkende Christen kennen Zweifel. Aber nicht nur sie. Klarheiten und Wahrheiten gewinnen wir, wenn wir ins Gespräch kommen, wenn wir miteinander reden, vor allem mit Menschen mit ganz anderer Lebensführung. Suchen tun wir solche Gelegenheiten selten oder nie. Im Krankenhaus sind sie mir begegnet. Da kann sich keiner den Mitpatienten aussuchen. Es ist immer Führung Gottes gegen unseren Plan und unseren Willen. Da hat man einen ganzen Tag Zeit und manchmal auch schlaflose Nächte.

„Nun erkenne ich in Wahrheit“. Die Wahrheit über das Handeln Gottes zu erkennen, das ist ein Prozess, mit dem wir im ganzen Leben nicht fertig werden.

Denn Gott, der Jesus Christus auf diese Welt geschickt hat, ist größer als unser Herz und auch als unser Denkvermögen. Jede neue Erfahrung mit ihm löst bei uns Staunen und Freude aus. Solche Lebenserweiterung wünsche ich jedem Leser.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Günter Moosdorf, Prediger

**Luther-Kirchgemeinde
Ellefeld**

Pfarramt, Robert-Schumann-Straße 22



Unsere Gottesdienste im Juni

Feier des Heiligen Abendmahles jede Woche Sonntag im Anschluss an den Gottesdienst (außer am 14. und 28.6.)

Trinitatis (7.6.) Jubelkonfirmation mit Taufgedächtnis
um 9 Uhr in der Lutherkirche

1. n. Trinitatis (14.6.) Gemeindefest
um 14.30 Uhr in der Lutherkirche

2. n. Trinitatis (21.6.) Gottesdienst
um 9 Uhr in der Lutherkirche

3. n. Trinitatis (28.6.) Sakramentsgottesdienst
um 9 Uhr in der Lutherkirche mit Abendmahl im Gottesdienst

4. n. Trinitatis (5.7.) Gottesdienst
um 9 Uhr in der Lutherkirche

Vertretung: Pfr. i. R. Müller

Jede Woche Sonntag ...

... wird auch Kindergottesdienst gefeiert! Zuerst feiern die Kinder mit, sie werden im Gottesdienst verabschiedet und gesegnet und ziehen dann in die Sakristei.

Gemeindeveranstaltungen Juni

Gemeindekreise

Bibelkreis	Dienstag 9.6.	19.30 Uhr
Frauen- und Mütterkreis	23.6. (Ausfahrt zur Landesgartenschau)	
Gebet für die Gemeinde	jeden Mittwoch	19.00 Uhr
Seniorenachmittag	Donnerstag, 4.6.	15.00 Uhr
Ehepaarkreis „After Eight“	Ansprechpartner Familie Thomas Engelhard (Tel. 03745 - 222 893)	

Kinder und Jugend

Zwergenkirche (im Kindergarten)	montags	14.30 Uhr
Christenlehre (Kl. 1 - 3)	donnerstags	14.30 Uhr
Christenlehre (Kl. 4 - 6)	donnerstags	16.00 Uhr
Konfirmanden (Kl. 7)	mittwochs	16.00 Uhr

Seelsorge

Wenn jemand krank ist und gerne besucht werden möchte, wenn jemand das Hausabendmahl gereicht bekommen oder ein seelsorgerliches Gespräch führen möchte - bitte mit Pfr. Herold einen Termin vereinbaren! (Tel.: 03745 - 5261)!

Einweihung einer Gedenkstätte für ungeborene Verstorbene

Immer wieder gibt es Fehlgeburten - ein Kind verstirbt noch im Mutterleib.

Es ist immer schlimm, wenn ein Kind verstirbt, doch wenn es noch vor der Geburt stirbt, sind die Eltern meist ganz allein: Weder Freunde noch Verwandte können den Schmerz mitempfinden. Oft genug gibt es nicht einmal eine Trauerfeier oder auch nur eine Möglichkeit, alle die gestorbenen Träume und Wünsche auszudrücken.

Am **Johannistag, dem 24.6.**, wird um 18.30 Uhr auf dem Friedhof Falkenstein eine Gedenkstätte eingeweiht. An der Gedenkstätte ist eine Möglichkeit, die ungeborenen Kindlein beizusetzen: zugleich ist es aber eine Gedenkstätte, zu der alle Eltern, die ein Kind verloren haben, kommen können, um einen Ort für ihre Trauer zu haben.

Der aufwändig gestaltete Gedenkstein steht inmitten eines kleinen, liebevoll angelegten Gartens und wird nach einem gemeinsamen Gottesdienst (an der Kapelle) eingeweiht.

**Evangelisch-methodistische
Auferstehungskirche Ellefeld**
Bahnhofstraße 9



Donnerstag, 11.06.

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 14.06.

Gottesdienste zur Landesgartenschau in Reichenbach:

10.00 Uhr Gottesdienst mit Bischöfin R. Wenner (Peter-Paul-Kirche)

15.00 Uhr Gottesdienst mit den Chören der Region (LaGa-Hauptbühne) (kein Gottesdienst in Ellefeld!)

- 15. - 20.06.** Hauskreiswoche
Orte und Zeiten nach Absprache
- Sonntag, 21.06.**
14.30 Uhr Gemeindefest (Grundstück Schillerstraße)
- Donnerstag, 25.06.**
15.00 Uhr Frauenkreis
- Samstag, 27.06.**
20.00 Uhr Ehepaare- u. Singlekreis
- Sonntag, 28.06.**
09.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 01.07.**
15.00 Uhr Bibelgespräch
- Sonntag, 05.07.**
09.00 Uhr Gottesdienst

Kindergottesdienst:
sonntags, zeitgleich mit dem Gottesdienst der Erwachsenen

Jugendtreff:
sonnabends, 19.00 Uhr

Allianz-Bibelstunde Göltzschtalblick Nr. 15:
Mittwoch, 10.06./24.06., 15.00 Uhr

**Landeskirchliche Gemeinschaft
Ellefeld**



- sonntags**
10.00 Uhr Treffpunkt Hoffungsland (für Kinder bis 12 J.)
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde
- dienstags**
17.00 Uhr Teeniekreis (ab etwa 12 Jahre)
19.30 Uhr Bibelstunde
(am 09.06.09 getrennt für Frauen und Männer)
- samstags**
19.00 Uhr Jugendstunde

- Mittwoch, 10.06.09 und 24.06.09**
15.00 Uhr Bibelstunde im Göltzschtalblick 15
- Sonntag, 07.06.09**
10.00 Uhr Family Day mit B. Günther zum Thema: „Da guckst du!“
- Sonntag, 14.06.09**
14.30 Uhr Bezirksfrauennachmittag mit Lotte Bormuth
- Mittwoch, 17.06.09**
19.30 Uhr Vortrag der Karmelmission
- Samstag, 27.06.09**
19.30 Uhr Mittlere Generation
- Sonntag, 05.07.09**
10.00 Uhr Family Day mit K. Hellwig zum Thema „Erbärmlich“

Weitere Infos zu unseren Veranstaltungen unter: www.lkg-ellefeld.de

Kirche im Laden

Besondere Termine im Juni 2009

- Dienstag, 02.06., 9.00 - 11.00 Uhr**
„Von Anfang an“: offener Mutter-Kind-Treff
Bauernhof - Tiere

- Mittwoch, 03.06., 19.30 - 21.00 Uhr**
„Basteln für Erwachsene“: Sommerlichter
Kostenbeitrag: 2,50 Euro, Bitte anmelden! (Tel. 03745/751475)
- Freitag, 05.06., 17.30 - 19.00 Uhr**
„Allein erziehend - allein gelassen“?
- Zwischen Mauerblümchen und Emanze - Ein Gesprächsabend mit Gabi Schwinge. Nach einem gemeinsamen Imbiss werden die Kinder betreut.
- Montag, 08.06., 16.00 - 18.00 Uhr**
„Schulkinderaktion“: Wasserspiele
Bitte Badesachen und Handtuch mitbringen!
Treffpunkt: Laden
- Montag, 08.06., 18.30 - 21.00 Uhr**
„Handarbeiten - Erwachsene“: für Anfänger und Fortgeschrittene (Klöppeln, Stricken, Sticken ...)
- Dienstag, 09.06., 9.00 - 11.00 Uhr**
„Von Anfang an“: offener Mutter-Kind-Treff
Wir besuchen einen Bauernhof, Treffpunkt: Laden
- Freitag, 12.06., 17.30 - 20.00 Uhr**
„Just Girls“ - Mädels-Teenie-Treff - ein Abend für 12- bis 16-Jährige zum Reden, Essen und Wohlfühlen
- Dienstag, 16.06., 9.00 - 11.00 Uhr**
„Von Anfang an“: offener Mutter-Kind-Treff
Wir gehen gemeinsam auf den Spielplatz, Treffpunkt: Laden
- Dienstag, 23.06., 9.00 - 11.00 Uhr**
„Von Anfang an“: offener Mutter-Kind-Treff
Kinder-aller-Welt-Fest
- Dienstag, 23.06., 15.30 - 17.30 Uhr**
Martina Unger spricht zu dem Thema: „Mein sensibles Kind und ich“ - Ein Elternnachmittag zu Erziehungsfragen mit gleichzeitiger Kinderbetreuung.
- Mittwoch, 24.06., 19.00 - 20.30 Uhr**
„Spieleabend“: Ein geselliger Abend für Erwachsene

In den Sommerferien 27.06. bis 09.08.2009 ist unser Laden bis auf folgende Veranstaltungen geschlossen:
siehe Juli/August - Plan

Die Veranstaltungen finden in Falkenstein, Gartenstr. 19, statt
(Kontakt: Tel. 751475 oder info@kirche-im-laden.de).

Hospizverein Vogtland e. V.

Nordhorner Platz 1, 08468 Reichenbach

Der Hospizverein Vogtland e. V. lädt ein zum Themenabend:

„Aktuelles zur Pflegeversicherung“ - Welche rechtlichen Möglichkeiten ergeben sich bei der Pflege Schwerkranker und an Demenz Erkrankter zu Hause?
am Mittwoch, dem 17. Juni 2009, 19.00 Uhr
in der Göltzschtalgalerie-Nicolaikirche Auerbach, Alte Rodewischer Str. 2. Es spricht eine Vertreterin der AOK plus.
Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Was sonst noch interessiert ...

Bewährter Helfer für Gartenfreunde

Schneckenkorn hilft wirksam

(djd/pt). Die Schnecken-Gesundheitspolizei wird von Hobbygärtnern meist nicht gern gesehen. Die Kriechtiere fressen zwar verwesende Pflanzenteile sowie tote Tiere und helfen bei der Humusbildung, doch sie richten mit ihrem Kahlfraß in den Beeten auch großen Schaden an. Gerade in den vergangenen Jahren entwickelten sich die massenhaft auftretenden Nacktschnecken zu einer regelrechten Plage, die durch die Klimaerwärmung zusätzlich begünstigt wurde. Bis zu 400 Eier kann eine Schnecke pro Jahr ablegen. Um die in der Erde überwinternden Gelege zu zerstören, sollten Gartenfreunde den Boden im zeitigen Frühjahr gründlich auflockern.

Gegenmaßnahmen

Mit einer dünnen Multschicht machen sie den Schnecken das Leben zusätzlich schwer, denn auf diese Weise kann die Bodenoberfläche nach einem ergiebigen Regenguss besser abtrocknen. Aber trotz dieser Vorkehrungen wird es immer wieder zu den gefürchteten Schleimspuren im Garten kommen. Wer nun auf die bekannten Gegenmaßnahmen wie Kaffeesatz- und Bierfallen vertraut, lockt durch den intensiven Geruch meist noch weitere Schnecken an. Auch das tägliche Absammeln der kleinen Salaträuber ist mühsam, und der Erfolg ist nur von kurzer Dauer. In wissenschaftlichen Studien bewährt hat sich dagegen Schneckenkorn mit dem Wirkstoff Metaldehyd, der in vielen im Fachhandel erhältlichen Mitteln enthalten ist und eine vergleichsweise lange Wirkungsdauer hat.

Gezielte Wirkung

Bereits 40 Körner pro Quadratmeter genügen, um das Problem in den Griff zu bekommen. Es greift gezielt die Schleimzellen der Schnecken an. Die Tiere produzieren vermehrt Schleim, werden dadurch geschwächt und können keine Nahrung mehr aufnehmen, bis sie schließlich verenden. Regenwürmer, Laufkäfer, Igel, Vögel und Co. dagegen gefährdet das metaldehydhaltige Schneckenkorn nicht. Es wird zudem im Boden biologisch rückstandsfrei abgebaut.

Reisecheck zur Sicherheit

Prima Klima auf der Autoreise

rbr. Mediziner und Unfallforscher warnen eindringlich: Klettert die Innenraumtemperatur in einem Pkw von 22 auf 37 °C, steigt das Unfallrisiko um 30 Prozent. Wahrnehmung, Koordination und Kombinationsgabe sind eingeschränkt - ähnlich wie bei einem Alkoholwert von 0,5 Promille im Blut. Klimaanlage sorgen deshalb für mehr Fahrsicherheit - allerdings nur, wenn sie auch wirklich funktionieren.

Wichtig ist daher der jährliche Check, damit die Aircondition zuverlässig für eine Wohlfühltemperatur von maximal 24 °C hinter dem Steuer sorgen kann. Besonders vor längeren Urlaubsfahrten sollten das Kältemittel geprüft werden sowie ein intensiver Check der Leitungen und der einzelnen Komponenten der Anlage auf etwaige Beschädigungen stattfinden.

Wer auf seiner Reise nicht unnötig ins Schwitzen kommen möchte, nutzt vorher den schnellen Service der Klimaanlage-Spezialisten in der Nähe. Hier wird die Klimaanlage blitzschnell kontrolliert, und selbst bei Reparaturen garantiert der Service meist eine Lieferung der Ersatzteile binnen 24 Stunden. So kann die Familie stressfrei und sicherer zur Fahrt in den „coolen“ Urlaub aufbrechen.
